

Merkblatt zur Elternzeit

Anspruch

Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Beamtinnen und Beamte haben Anspruch auf Elternzeit ohne Fortzahlung der Dienstbezüge, wenn sie mit dem Kind im selben Haushalt leben und das Kind überwiegend selbst betreuen und versorgen und keine Beschäftigung von mehr als 30 Wochenstunden ausüben.

Dauer der Elternzeit, Übertragung

Der Anspruch auf Elternzeit besteht für jeden Elternteil bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes. Ein Anteil der Elternzeit von bis zu 24 Monaten der maximal dreijährigen Elternzeit ist auf die Zeit vom dritten Geburtstag bis zur Vollendung des achten Lebensjahres übertragbar.

Jeder Elternteil kann seine Elternzeit auf drei Zeitabschnitte verteilen, unabhängig davon, wie der andere Elternteil seine Elternzeit nutzt. Eine Verteilung auf weitere Zeitabschnitte ist mit Zustimmung des Dienstherrn möglich. Liegt der dritte Abschnitt im Zeitraum zwischen dem 3. Geburtstag und dem vollendeten 8. Lebensjahr, kann die Inanspruchnahme abgelehnt werden, wenn zwingende dienstliche Belange entgegenstehen. Mütter können die Elternzeit erst im Anschluss an die Mutterschutzfrist nehmen. Die Mutterschutzfrist wird auf die mögliche dreijährige Gesamtdauer der Elternzeit angerechnet. Väter können die Elternzeit schon ab Geburt des Kindes (während der Mutterschutzfrist für die Mutter) nehmen.

Fristen

Die Elternzeit muss für den Zeitraum bis zum vollendeten 3. Lebensjahr spätestens 7 Wochen vor Beginn schriftlich beantragt werden. Bei Vorliegen dringender Gründe ist ausnahmsweise eine angemessene kürzere Frist möglich (z.B. zu Beginn einer Adoptionspflege oder bei Frühgeburten für die Elternzeit des Vaters). Gleichzeitig mit dem Antrag auf Elternzeit muss auch verbindlich festgelegt werden, für welche Zeiträume innerhalb von zwei Jahren die Elternzeit genommen werden soll.

Die Beantragung der Elternzeit für den Zeitraum zwischen dem 3. Geburtstag und dem vollendeten 8. Lebensjahr muss spätestens 13 Wochen vor Beginn schriftlich erfolgen. Für Pfarrerinnen und Pfarrer ist zusätzlich § 54 Abs. 2 PfdG.EKD zu beachten, wonach bei einer Elternzeit von mehr als 18 Monaten der Verlust der Pfarrstelle eintritt. Dies gilt nicht bei Stellenteilung durch ein Theologenehepaar, wenn die Vertretung der Pfarrstelle in vollem Umfang durch den Ehepartner/die Ehepartnerin übernommen wird.

Teilzeitbeschäftigung im Pfarrdienst- bzw. Beamtenverhältnis

Während der Elternzeit ist auf Antrag eine Teilzeitbeschäftigung im Umfang von mindestens 50% möglich (im hauptamtlichen Religionsunterricht mindestens 20%), wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Die Teilzeitbeschäftigung kann auch mit weniger als der Hälfte, mindestens aber mit 25% der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt werden, wenn dies im dienstlichen Interesse liegt. Die Teilzeitbeschäftigung ist während der Elternzeit auf höchstens 30 Stunden wöchentlich begrenzt (entspricht 73,17% der regelmäßigen Arbeitszeit bei Vollbeschäftigung).

Eine Teilzeitbeschäftigung mit weniger als 20 % bzw. 25 % Deputat kann nur im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis erfolgen.

Wenn während der Elternzeit keine Beschäftigung ausgeübt wird oder der Beschäftigungsumfang auf weniger als 50 % reduziert wird, entfällt das Anrecht auf freie Dienstwohnung. Nach § 3 Abs. 4 PfdW-RVO ist in dieser Zeit ein Nutzungsentgelt in Höhe des Mietwerts bzw. höchstens mtl. 782,00 € an die Kirchengemeinde zu entrichten. Bitte setzen Sie sich in diesem Fall mit dem zuständigen Verwaltung- und Service- oder Kirchengemeindeamt in Verbindung.

Vorzeitige Beendigung

Die vorzeitige Beendigung der Elternzeit ist nur mit Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrats möglich. Die Dauer der Elternzeit sollte daher sorgfältig überdacht werden, bevor die Elternzeit beantragt und festgelegt wird.

Ausnahme: Die Elternzeit kann zur Inanspruchnahme des Beschäftigungsverbots für ein weiteres Kind **ohne** Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrats beendet werden; diesem ist die vorzeitige Beendigung jedoch rechtzeitig mitzuteilen. Für die Zeit des Beschäftigungsverbots für das weitere Kind besteht dann wieder ein Anspruch auf Besoldung unter Berücksichtigung des Beschäftigungsumfangs vor Beginn der Elternzeit.

Erholungsurlaub

Der Erholungsurlaub wird für jeden vollen Kalendermonat der Elternzeit um ein Zwölftel gekürzt. Der bis zum Ende der Mutterschutzfrist zustehende Urlaub kann nach Abschluss der Elternzeit im laufenden oder im darauf folgenden Kalenderjahr genommen werden.

Beihilfe, Kranken- und Pflegeversicherung

Während der Elternzeit besteht Anspruch auf Krankenfürsorge nach den Beihilfevorschriften.

Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung werden nach Vorlage der Beitragsrechnung bis zu einem Betrag von 42,00 € monatlich erstattet (im Lehrvikariat bis zu 120 Euro monatlich), sofern die laufenden Bruttobezüge vor Beginn der Elternzeit die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht überschritten haben (im Jahr 2019: monatlich 5062,50 Euro).

Für Mitglieder des Pfarrvereins können nur die Beiträge zur Pflegeversicherung erstattet werden.

Hinweis für Versicherte der privaten Krankenversicherung: Der Beihilfesatz erhöht sich ab dem 2. Kind auf 70%, wenn die Beihilfeberechtigung am 1.1.2013 bereits bestand. In diesem Fall sollte der Versicherungstarif entsprechend geändert werden. Eine Bescheinigung über den höheren Beihilfesatz stellt die Beihilfestelle (KVBW) auf Anforderung aus.

Versorgungsrechtliche Auswirkungen

Für die Zeiten der Erziehung von Kindern bis zu 36 Monaten für jedes Kind wird zusätzlich zum späteren Ruhegehalt ein Kinderzuschlag gewährt. Diesen Zuschlag kann für denselben Zeitraum nur ein Elternteil erhalten. Wenn Sie über weitere Einzelheiten informiert werden möchten und die Abgabe einer Zuordnungserklärung beabsichtigen, können Sie bei der Personalverwaltung das Informationsblatt „Kindererziehungszeiten in der Beamtenversorgung“ anfordern. Die Abgabe einer solchen Erklärung ist nicht erforderlich, wenn die Erziehungszeit dem Elternteil zugeordnet werden soll, der die Elternzeit in Anspruch nimmt.

Zeiträume einer Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit werden im Umfang des Beschäftigungsgrades als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt.

Elterngeld, Kindergeld

Zuständig für die Auszahlung des Elterngeldes ist in Baden-Württemberg die L-Bank in Karlsruhe (<http://www.l-bank.de>).

Den Antragsvordruck und die dazugehörigen Hinweisblätter erhalten Sie auch bei Ihrer Stadt- oder Gemeindeverwaltung.

Das Kindergeld kann bei der örtlich zuständigen Agentur für Arbeit (Familienkasse) beantragt werden.